



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss

per Mail: ... und ...

Mannheim, den 3. August 2022

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnpÄG2022); Ihr Schreiben vom 22. Juni 2022 (Az. FM1-0320.0-3/51)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Krauss,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, weist die Europäische Kommission in ihrem „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022“ vom 13. Juli 2022 (COM(2022) 500 final; siehe auch das „Country Chapter on the rule of law situation in Germany“ [SWD(2022) 505 final]) auf die im europäischen Vergleich unterdurchschnittliche Besoldung der Richterinnen und Richter in Deutschland hin. Aus unserer Sicht sollte gerade die Empfehlung der Kommission zu einer erheblich besseren Besoldung unserer Kolleginnen und Kollegen vom Land Baden-Württemberg ernst und zum Anlass für eine grundlegende Reform der Richterbesoldung genommen werden. Ein solches Reformprojekt ist längst überfällig und sollte – trotz der aktuell engen finanziellen Spielräume des Landes – nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Der übermittelte Gesetzentwurf sieht die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 vor. Eine solche Übertragung ist aus unserer Sicht eine Selbstverständlichkeit. „Sonderopfer“ der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind in keiner Weise gerechtfertigt. Allerdings haben sich seit dem Tarifabschluss die Verhältnisse grundlegend geändert, worauf Sie auch in Ihrem Anschreiben hinweisen. Die Inflationsrate ist ausgehend von einem ohnehin schon hohen Niveau noch einmal deutlich gestiegen. Sie liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamts seit März 2022 konstant bei über sieben Prozent. Eine Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent ab Dezember reicht demnach nicht ansatzweise aus, um den eingetretenen Kaufkraftverlust unserer Kolleginnen und Kollegen auszugleichen. Wir erwarten deshalb, dass das Land – unter Berücksichtigung eventueller bundesrechtlicher Maßnahmen – den Gesetzentwurf zugunsten der Besoldungs- und Versorgungsempfänger deutlich nachbessert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk  
1. Vorsitzender